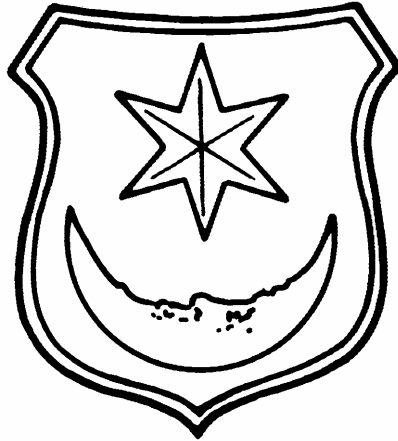


TSV MONHEIM



SATZUNG

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
vom 28.11.2003

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beitragsleistung
- § 5 Recht und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Vorstandschaft
- §10 Beirat
- §11 Sparten
- §12 Wahl der Vorstandschaft
- §13 Ehrungen
- §14 Haftung des Vereins und der Vorstandschaft
- §15 Auflösung des Vereins
- §16 Wirtschaftsführung
- §17 Finanzbedarf
- §18 Schlussbestimmungen

Turn- und Sportverein

Monheim 1895 e. V.

Satzung

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Verein führt den Namen TSV Monheim 1895 e. V. und hat seinen Sitz in Monheim / Schwaben.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 *Vereinszweck*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesunderhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt. Einen besonderen Stellenwert sollen auch Familien-, Senioren- und Behindertensport genießen. Ferner sollten Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheit, der Fitness, der Rehabilitation und Geselligkeit angeboten werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 3 *Mitgliedschaft*

1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle (Postfach 23, 86653 Monheim) schriftlich mitzuteilen und nur zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres möglich.

4. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder aus dem Verein sofort ausschließen, wenn diese ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, sich schwere Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins zuschulden kommen lassen oder durch ihr Verhalten Ansehen und Interesse des Vereins schädigen.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Nennung der Berufungsmöglichkeit mitzuteilen. Der Betreffende hat innerhalb 14 Tagen (Poststempel maßgebend) das Recht der Berufung mit aufschiebender Wirkung.
6. Über die Berufung entscheidet in letzter Instanz der Beirat.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Aufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
8. Ein Mitglied kann aus den gleichen Gründen wie den in 4. genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße von € 50,-- und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
10. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, allen während ihrer Mitgliedschaft für ihre Person entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen. Etwa im Besitz des Ausscheidenden befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 4 Beitragsleistung

7. Der Vereinsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zum 1.2. des Kalenderjahres zu entrichten. Über die Höhe desselben entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung unbeschränktes Stimmrecht (eine Stimme), das nicht übertragbar ist.
2. Sie können zu allen Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die dem Vereinszweck dienenden Anlagen und Einrichtungen zu benutzen. Der Vorstand kann Mitgliedern dieses Recht ganz oder teilweise entziehen, wenn sie sich nicht im Sinne des folgenden Absatzes verhalten.
4. Nach erfolgter Aufnahme hat jedes Mitglied die Pflicht:
 - a) die Satzung zu beachten
 - b) den bestehenden Vorschriften bei Ausübung jeglicher Tätigkeit innerhalb des Vereins nachzukommen
 - c) die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und nach § 4 seinen Vereinsbeitrag zu entrichten.

5. Jedes Mitglied haftet für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums und der vom Verein benützten Geräte, Einrichtungen und Gebäude.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft
- d) der Beirat
- e) die Geschäftsstelle

§ 7 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch den 1. Vorsitzenden des Vereins bzw. einen seiner Stellvertreter einzuberufen.
3. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Alle drei Jahre ist die Neuwahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den 1. Vorsitzenden bzw. einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn hierfür der schriftliche Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder vorliegt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Monheim oder durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Bei schriftlicher Einladung genügt die rechtzeitige Absendung an die dem Verein letztbekannte Anschrift.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Nichtanwesende haben sich den gefassten Beschlüssen zu fügen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die der Versammlung Bericht erstatten.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 3 Stellvertretern
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, jeweils zwei Stellvertreter vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt: Ist der 1. Vorsitzende länger als zehn Tage verhindert, so muss er zwei der Stellvertreter zu seiner Vertretung bestimmen.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Schatzmeister (Kassier)
 - c) Schriftführer
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist für den ihm übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.
4. Die Vorstandschaftssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder es verlangt. Die Angabe der Tagesordnung ist erforderlich.
5. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
6. Im Vorstandsgremium werden die laufenden Geschäfte besprochen und die Ausgabenbudgets festgelegt. Ausgaben über € 400,-- (inkl. Steuer) müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
7. Über die Vorstandschaftssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Beirat innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandschaftsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen (hiervon kann abgesehen werden, wenn die Hauptversammlung mit Vorstandschaftswahl innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet).

det). Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 21 Tagen durch eine Mitgliederversammlung ein neuer 1. Vorsitzender für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) den Vorstandschaftsmitgliedern
 - b) den Spartenleitern
 - c) und einer Frauenvertreterin
2. Beiratssitzungen müssen einberufen werden, sofern es mindestens ein Beiratsmitglied verlangt.
3. Zu den Beiratssitzungen können andere Mitglieder in beratender oder unterstützender Funktion hinzugebeten werden.
4. Ist ein Spartenleiter schon in der Vorstandschaft vertreten, so kann er einen Stellvertreter zum Beirat entsenden.

§ 11 Sparten

1. Im Interesse des Sports sind die aktiven Vereinsmitglieder in entsprechenden Sparten zusammenzufassen. Die Zahl der Sparten wird durch den Umfang des Interesses für eine Sportart bestimmt.
2. Die Sparten bestimmen einen Spartenleiter. Dieser bedarf des Vertrauens und der Bestätigung des Beirats.
3. Die Sparten führen eine sportliche Selbstverwaltung im Rahmen der Richtlinien und der Beschlüsse der Vorstandschaft.
4. Die Spartenleiter können innerhalb ihres festgelegten Budgets eigenständig Ausgaben (< € 400,- inkl. Steuer) tätigen. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Wahl der Vorstandschaft

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft auf die Dauer von drei Jahren zum Schluss eines Vereinsjahres.
2. Die bisherige Vorstandschaft veranlasst durch die Mitgliederversammlung die Bildung eines Wahlausschusses, dem neben dem Wahlvorstand weitere zwei Beisitzer angehören.
3. Die Wahl der Vorstandschaft hat geheim durch Stimmzettel oder per Akklamation (Handzeichen) zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder.

4. Als gewählt gilt derjenige, der die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erforderlich. Dann genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bleiben bei einer Neuwahl der Vorstandschaft Ämter unbesetzt, so sind die übrigen Vorstandschaftsmitglieder berechtigt, ein oder mehrere kommissarische Vorstandschaftsmitglieder einzusetzen. Diese muss der Beirat innerhalb von 21 Tagen bestätigen.

§ 13 Ehrungen

Verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes geehrt werden durch:

- a) Ehrennadeln des Vereins
- b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- c) ein Amt ehrenhalber.

Alle Mitglieder, die 40 Jahre Mitglied im Verein sind, erhalten zur jeweiligen Jahreshauptversammlung im Kalenderjahr des Jubiläums die Treuenadel des TSV Monheim sowie eine Urkunde und ein Geschenk (Flasche Wein oder Blumenstrauß)

Alle Mitglieder, die 50, 60, 70... Jahre Mitglied im Verein sind, erhalten zum Jubiläumstag einen Dankbrief des TSV Monheim.

Im eigenen Ermessen der Sparten liegt es

- a) verdiente Mitglieder für Verbandsehrungen vorzuschlagen
- b) verdienten Mitgliedern zu besonderen Anlässen (runde Geburtstage, Hochzeiten) ein Geschenk zu überreichen, welches aus der Sparte finanziert wird.

Im Todesfall gilt folgende Ordnung

- a) bei Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern des Beirats wird der TSV durch den Vorstand und die Fahnenabordnung bei der Beisetzung vertreten. Der Nachruf erfolgt durch Kranzniederlegung und eine Zeitungsanzeige.
- b) Bei weiteren verdienten Mitgliedern liegt es im Ermessen der Sparte die in Punkt a) angeführten Handlungen zu beantragen oder selbst durchzuführen.
- c) Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird durch Zusendung eines Kondolenzschreibens das Mitgefühl des Vereins ausgesprochen.

§ 14 Haftung des Vereins und der Vorstandschaft

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Dingliche Belastungen und Veräußerungen von Grund und Boden und Rechten bedürfen gleichlautender Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
3. Bei Durchführung der Vereinsgeschäfte haften die betreffenden Vorstandschaftsmitglieder lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für Unfälle bei der Ausübung des Sports und deren Tätigkeit hierfür nur im Rahmen der über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Unfallversicherung.
5. Haftpflichtansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind nur im Rahmen der über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gegeben.
6. Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen, sobald das Mitglied den einen Haftungsanspruch auslösenden Umstand selbst verschuldet bzw. die zur Abwehr von Schäden getroffenen Maßnahmen und Anordnungen der Organe des Vereins nicht beachtet hat und die Versicherung eine Entschädigung ablehnt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als sieben Mitglieder angehören.
2. Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen, bedarf jedoch der Zustimmung von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung ist durch Zirkularbeschluss herbeizuführen, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird.
3. Nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation fallen das verbleibende Vereinsvermögen und die Rechte des Vereins der Stadt Monheim zu, mit der Auflage, bei Entstehung eines neuen Turn- und Sportvereins, der die Voraussetzungen, welche an einen Turn- und Sportverein gestellt werden, erfüllt, diese an den neuen Verein zu übergeben.

§ 16 Wirtschaftsführung

1. Verwaltung und Aufgabenerfüllung haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens Ende Januar von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt werden. Auf Grund dieser Vorausschaurechnung wird der Haushalt für den Gesamtverein aufgebaut.

§ 17 Finanzbedarf

1. Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch Eigenmittel, Zuschüsse, Stiftungen, Schenkungen, Darlehen und Zwischenkredite.
2. Soweit durch Schaffung / Bereitstellung oder den Unterhalt abteilungsbezogener Anlagen und Geräte bzw. den Betrieb der einzelnen Abteilungen Aufwendungen verursacht werden, die außer Verhältnis zu der von der/den Abteilung(en) erbrachten unmittelbaren Einnahmen stehen und die Zuschüsse des Vereins zur Deckung nicht ausreichen, sind innerhalb der betreffenden Abteilung(en) Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten, die durch Beschluss der Abteilungsversammlung festgesetzt werden. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres eine Gerätebestandsaufnahme durchzuführen, welche dem Vorstand vorzulegen ist. Abgänge sind zeitnah während des Jahres dem Kassier zu melden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins.
3. Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2003 in Kraft.

Vorstandschaft seit dem 16.4.1999:

1. Vorstand: Peter Utjesinovic

Stellvertreter: Peter Bullinger
Dieter Krump
Stefan Zinsmeister

Schatzmeister: Gaby Kotter

Schriftführer: Rainer Keßler

Frauenvertreterin: Evi Gößmann